

# Die Moral der Strafe

THOMAS HOFFMANN  
Thomas.Hoffmann@ovgu.de

1. Die meisten von uns sind sich darüber gewiss, dass es in vielen Fällen eines Vergehens vollkommen richtig ist, die betreffende Tat zu ahnden, indem wir den Täter seiner gerechten Strafe zuführen.

Diese intuitive Gewissheit bildet das unhinterfragte Fundament einer jeden rechtsstaalichen Strafgesetzgebung. Wenn wir von speziellen Ausnahmen absehen, können wir sogar sagen: In einem wohlgeformten Rechtsstaat haben Judikative und Exekutive nicht nur das Recht, sondern vor allem auch die Pflicht, einen Akteur entsprechend zu bestrafen, sofern es als erwiesen gilt, dass er eine Handlung vollzogen hat, die eine Bestrafung des Akteurs gesetzlich vorsieht.

So macht sich etwa, laut Strafgesetzbuch § 258a, Abs. 1, der Bundesrepublik Deutschland ein Amtsträger, zu dessen Aufgaben es gehört, bei der Vollstreckung einer Strafe mitzuwirken, selbst strafbar, wenn er dies unterlässt. Er begeht dann selbst eine Straftat. Er macht sich nämlich der »Strafvereitelung im Amt« schuldig und kann seinerseits mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft werden.

Nun stellt sich jedoch die Frage, wie sich dieses unhinterfragte Fundament einer jeden rechtsstaalichen Strafgesetzgebung *moralisch* begründen lässt?

Denn obgleich man die Beschreibung juristischer Sachverhalte nicht auf die Beschreibung moralischer Sachverhalte *reduzieren* kann, müssen sich zumindest die basalen Prinzipien und grundlegenden Gesetze eines wohlgeformten Rechtsstaats auch moralisch begründen lassen. Nur wenn dies möglich ist, kann nämlich die entsprechende Rechtsordnung alles in allem als ein Werkzeug der *Gerechtigkeit* begriffen werden. Und das soll sie ja in einem Rechtsstaat zweifelsohne.

Daher muss man – meiner Ansicht nach – die Frage beantworten können, worin der moralisch plausible Sinn und Zweck der Strafe besteht, der die beste moralische Begründung des staatlichen Rechts zur Strafe liefert.

2. Bevor man aber versucht, diese Frage zu beantworten, muss man zunächst erst eine andere Frage beantworten. Nämlich die Frage, warum es überhaupt einer moralischen Begründung des Rechts zur Strafe bedarf. Denn die meisten von uns sind sich ja – wie eingangs behauptet – darüber gewiss, dass es in vielen Fällen eines Vergehens vollkommen richtig ist, die betreffende Tat zu ahnden, indem wir den Täter seiner gerechten Strafe zuführen.

Vor dem Hintergrund der Moral ergibt sich die Notwendigkeit einer Begründung des Rechts zur Strafe aber aus dem Wesen von Bestrafungen *selbst*. Denn Bestrafungen sind absichtlich herbeigeführte Arten von Einschränkung, Entbehrung und Mangel hinsichtlich Besitz und Lebensvollzug. Wenn eine Geldstrafe vollstreckt wird, dann wird jemandem zumindest ein Teil seines Besitzes genommen. Wird jemand zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so werden die Möglichkeiten seines Lebensvollzugs zumindest zeitweise beschnitten.

Bestrafungen müssen für den Bestraften gewisse *absichtlich herbeigeführte Übel* darstellen. Wären sie nicht *absichtlich* herbeigeführt, so wären sie keine Bestrafungen, sondern *zufällige Übel*. Wären sie keine *Übel*, so wären sie neutrale Umstände oder gar Belohnungen, aber keine Bestrafungen.

Nun ist es jedoch so, dass diese absichtlich herbeigeführten Übel, die Bestrafungen darstellen, in anderen Kontexten massive Verletzungen wichtiger Rechte auf Eigentum und Freiheit einer Person sind. Wird einer Person ihr Besitz genommen in Kontexten, die keine angemessenen Bestrafungen sind, so haben wir es mit Diebstahl oder Raub zu tun. Wird einer Person in solchen Kontexten ihre Freiheit genommen, so handelt es sich um einen Fall von Verschleppung, Entführung oder Geiselnahme.

Verschleppung, Entführung oder Geiselnahme sind aber, ebenso wie Diebstahl und Raub, *prima facie* moralisch nicht gerechtfertigt. *Prima facie* ist das Herbeiführen dieser Übel moralisch falsch, schlecht, böse oder Ausdruck des Lasters, da sie den von diesen Übeln Betroffenen in seine Rechten verletzen. Wie kann dann aber das absichtliche Zufügen von Übeln – das Zumuten von Einschränkung, Entbehrung und Mangel hinsichtlich Besitz und Freiheit – in all jenen Fällen moralisch gerechtfertigt werden, in denen wir davon sprechen, dass es sich um eine angemessene Strafe handelt?

Mit anderen Worten: Wie könnte man den Sinn staatlichen Strafens so erläutern, dass das absichtliche Zufügen von Übeln einen moralisch plausiblen Sinn und Zweck hat?

3. In der Vergangenheit gab es viele Versuche, die Frage nach Sinn und Zweck der Strafe zu beantworten.<sup>1</sup> Etwas holzschnittartig, aber meines Erachtens alles in allem zutreffend, könnte man die meisten Vorschläge den folgenden vier Theorietypen zuordnen: (i) Sühnetheorien der Strafe; (ii) Vergeltungstheorien der Strafe; (iii) Präventivtheorien der Strafe; (iv) Ansätze, die Versatzstücke der zuvor genannten Theorien zu vereinen suchen, die sogenannten Vereinigungstheorien

Obwohl in all diesen Theorietypen ein Körnchen Wahrheit steckt, sind dies meines Erachtens eben nur *Körnchen*. Und diese Körnchen erscheinen mir, im Vergleich zu den jeweiligen Problemen, so klein, dass keiner der gerade genannten Theorietypen eine letztlich befriedigende Antwort auf die jetzt zu beantwortende Frage liefert.

Sühnetheorien haben das unbefriedigende Ergebnis, dass eine Bestrafung nur dann moralisch gerechtfertigt wäre, wenn der Bestrafte sie auch als Strafe für das von ihm begangene Unrecht anerkennt. Aber die moralische Begründung des Rechts zur Strafe von der faktischen Einsichtigkeit des Bestraften abhängig zu machen, ist moralisch unplausibel.

Vergeltungstheorien führen dagegen zu dem Ergebnis, dass eine angemessene Bestrafung im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit, dem Bestraften genau das Unrecht zufügen müsste, welches der Bestrafte zuvor dem Opfer zufügte. Aber das hört sich nicht nur in rechtsstaatlichen Ohren ausgesprochen schräg an, sondern ist bereits auf theoretischer Ebene paradox. Denn das Zufügen von Unrecht kann schon aus begrifflichen Gründen nicht etwas moralisch Gerechtfertigtes sein, da der Begriff des Unrechts ja eben dadurch bestimmt ist, dass er all das umfasst, was verwerflich und also moralisch ungerechtfertigt ist.

Obwohl der Vorschlag, den ich gleich machen werde, wahrscheinlich den Präventivtheorien der Strafe am nächsten steht, formuliere ich allerdings einen deutlich anderen Sinn und Zweck der Strafe. Denn letztlich sind auch Präventivtheorien der Strafe unplausibel. Sie haben nämlich das konsequentialistische Problem, dass in ihnen die Bestrafung instrumentalisiert wird für etwas, das nicht unbedingt etwas mit der Tat und der Schuld des Täters zu tun haben muss.

---

1 Einen guten historischen Überblick über die verschiedenen Ansätze, die sich unter diesen Theorietypen versammeln, erhält man z.B. in folgender Sammlung rechtsphilosophischer Texte: Thomas Vormbaum (Hg.), *Strafrechtsdenker der Neuzeit*, Baden-Baden: Nomos 1998.

In Präventivtheorien der Strafe erscheint es nämlich zulässig, die Bestrafung als blosses Instrument zu betrachten, das den Mitgliedern einer Gesellschaft zur Mehrung ihres allgemeinen Nutzens dient.

Entweder geht es nämlich darum, den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft vor Augen zu führen, dass man für das Begehen bestimmter Taten bestraft wird. Oder es geht darum, die übrigen Mitglieder vor zukünftiger Gefahr zu schützen. (So lässt sich meines Erachtens die Pointe sowohl positiver als auch negativer General- und Spezialprävention letztlich zusammenfassen.)

Um den ersten Zweck zu erreichen, kann man aber auch jemanden für eine Tat bestrafen, die er gar nicht begangen hat. Wäre die Strafe indes durch den zweiten Zweck gerechtfertigt, so dürfte man jemandem, der in der Vergangenheit zwar Unrecht begangen hat, aber zukünftig kein weiteres Unrecht begehen wird, auch nicht bestrafen. Beide Konsequenzen sind jedoch moralisch höchst kontraintuitiv. Und daher liefern auch Präventivtheorien keine überzeugende moralische Begründung des Rechts zur Strafe.

**4.** Da weder Sühntheorien noch Vergeltungstheorien noch Präventivtheorien der Strafe in der Lage sind, Sinn und Zweck der Strafe moralisch plausibel zu erläutern, gibt es eine Reihe von Ansätzen, die die Vorteile der zuvor genannten Theorien zu vereinen suchen. Und man kann sagen, dass derartige Vereinigungstheorien heutzutage wohl die gängige Auffassung unter denjenigen darstellen, die mit dem Strafrecht von Berufs wegen tagtäglich beschäftigt sind.

Wenn aber nun die zuvor genannten Theorien nicht in der Lage sind, eine moralisch plausible Rechtfertigung des Rechts zur Strafe zu liefern, dann stellt sich natürlich sofort die Frage, inwiefern das blosse Konglomerat ihrer Versatzstücke hierzu in der Lage sein soll. Denn es ist ja, methodologisch gesehen, kaum zu erwarten, dass ein plausible Theorie gerade dadurch entsteht, dass man möglichst viele Bruchstücke aus unplausiblen Theorien einfach zusammenfügt.

Unter philosophischen Gesichtspunkten ist es meines Erachtens tatsächlich ziemlich unbefriedigend, schlicht ein Sammelsurium unterschiedlicher Rechtfertigungsfragmente anzubieten. Was wir stattdessen benötigen, ist *ein* Begriff, der das einheitliche Fundament unserer Erläuterung des Sinns der Strafe bildet.

Von einige Gedanken aus John Lockes *Second Treatise of Government*<sup>2</sup> inspiriert, aber vor allem an die Überlegungen anknüpfend, die Warren Quinn in seinem Aufsatz *The Right to Threaten and the Right to Punish*<sup>3</sup> formuliert hat, möchte ich daher nun vorschlagen, dass der Begriff der *Selbstverteidigung* eben jener vielversprechende Begriff ist, der uns als Fundament einer Erläuterung des Sinns der Strafe dienen kann.

**5.** Fälle der Selbstverteidigung sind Fälle, in denen eine Person in einer bestimmten Gefahrensituation das moralische Recht hat, Angriffe auf ihre Unversehrtheit abzuwehren oder zu verhindern. Wenn wir das, was eine Person in einer solchen Situation tut, nicht als ihr unbestreitbares Recht betrachten, so sagen wir auch nicht, dass ein Fall von Selbstverteidigung vorliegt.

Liegt aber ein Fall von Selbstverteidigung vor, so ist das, was die Person tut, auch *eo ipso* moralisch gerechtfertigt. Das Recht auf Selbstverteidigung ist nämlich – so kann man sagen – ein fundamentales, gleichsam *natürliches moralisches Recht* eines jeden Menschen, die eigene Unversehrtheit zu schützen.

Das Recht zur Strafe lässt sich nun, so mein Vorschlag, dadurch moralisch begründen, dass man den Sinn der Strafe dahingehend erläutert, dass Strafe der Bestandteil von einer *bestimmten Form* der Selbstverteidigung ist, auf die jeder Mensch ein gleichsam natürliches Recht hat. Sie ist nämlich Bestandteil einer *geistigen Form* von Selbstverteidigung.

**6.** Das Recht zur Strafe dadurch moralisch begründen zu wollen, dass man Strafe als Bestandteil einer geistigen Form von Selbstverteidigung darstellt, kann auf den ersten Blick ein wenig irritierend wirken. Denn auf den ersten Blick springen sofort zwei *Disanalogien* ins Auge, die zwischen einem Fall von Bestrafung und einem Fall von Selbstverteidigung bestehen.

Die erste Disanalogie könnte man wie folgt formulieren: Der übliche Begriff der Selbstverteidigung, wie ihn das gesatzte Recht nahelegt, ist begrenzt auf die situations-

---

2 Vgl. John Locke, »Zweite Abhandlung über die Regierung«, in: ders., *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Frankfurt am Main 1977.

3 Vgl. Warren Quinn, »The Right to Threaten and the Right to Punish«, in: ders., *Morality and Action*, Cambridge: Cambridge University Press 1993.

bezogene *physische* Abwehr von gerade einsetzenden Angriffen auf die *körperliche* Unversehrtheit einer Person. Dabei ist es gerechtfertigt, dass die Person dem Angreifer *massvolle körperliche* Gewalt zufügt: nämlich genau so viel körperliche Gewalt, wie für die Vermeidung oder Abwehr des Angriffs auf ihre körperliche Unversehrtheit nötig ist.

Eine Bestrafung indes, ist nicht eine situative Abwehr oder Vermeidung eines Unrechts, sondern die *nachträglich* erfolgende Ahndung dieses Unrechts. Und sie ist – zumindest in wohlgeordneten liberalen Rechtsstaaten – auch nicht mit absichtlicher *körperlicher* Gewalt gegen den Bestraften verbunden.

Dies ist die erste Disanalogie. Die zweite Disanalogie ist kürzer und lautet so: Ein Akt der Selbstverteidigung kann nur von derjenigen Person vollzogen werden, die angegriffen wird. Die Bestrafung eines Täters obliegt in einem wohlgeordneten Rechtsstaat jedoch nicht dem Opfer eines Unrechts, sondern Dritten, nämlich den Vollzugsbehörden nach Massgabe der Gerichte.

7. Beide Disanalogien scheinen mir – zumindest auf den ersten Blick – nicht falsch zu sein. Trotzdem stellen sie meines Erachtens keine schlagenden Einwände gegen den Versuch dar, den Sinn der Strafe dadurch zu bestimmen, dass Strafe als Bestandteil geistiger Selbstverteidigung beschrieben wird.

Denn mit Blick auf die erste Disanalogie ist zu sagen, dass es nicht allein schon *be-grifflich* zwingend ist, Selbstverteidigung stets als lediglich *physische* Abwehr oder Vermeidung von gerade einsetzenden Angriffen auf die *körperliche* Unversehrtheit einer Person zu beschreiben.

Warum sollte nur die Abwehr oder Vermeidung von Angriffen auf die *körperliche* Unversehrtheit einer Person ein Fall von Selbstverteidigung sein, wenn Personen auch Unrecht angetan werden kann, indem ihre *psychische* Unversehrtheit verletzt wird? Und warum, sollte man nur *physische* Mittel als Mittel der Selbstverteidigung betrachten, wenn doch z. B. psychologische Manipulationen oder sprachlich mitgeteilte Informationen bewirken können, dass ein Angriff erfolgreich abgewehrt oder vermieden wird?

Informiert ein potentieller Diebstahl-Opfer einen potentiellen Dieb im Vorhinein darüber, dass es meisterhaft eine fernöstliche Kampfsportart beherrscht und diese Fähig-

keiten im Falle eines Diebstahlversuchs auch einzusetzen gewillt ist, und unterbleibt der Diebstahlversuch daraufhin, so kann man die Mitteilung dieser Information mit Fug und Recht als eine zwar nicht *physische*, jedoch als eine *geistige* Form der Selbstverteidigung bezeichnen. Genauer gesagt, ist es eine *geistige* Form der Selbstverteidigung, die aus einer bestimmten Art von *Drohung* besteht, welche zur *Abschreckung* des potentiellen Angreifers dient.

Ich glaube nun, dass die Bekanntmachung der beabsichtigten Ahndung des Begehens eines Unrechts durch Bestrafung des Täters nichts anderes ist als eine bestimmte Art von *Drohung*, welche zur *Abschreckung* des potentiellen Täters dient. Es ist die Androhung der Bestrafung für das Begehen eines bestimmten Unrechts, um jemanden, der beabsichtigt, dieses bestimmte Unrecht zu begehen, vom Begehen dieses Unrechts abzuschrecken.

Diese geistige Form der Selbstverteidigung, die durch Androhung von Strafe erfolgt, ist (ebenso wie physische Formen der Selbstverteidigung) das gleichsam natürliche moralische Recht eines jeden Menschen, seine Unversehrtheit zu schützen.

Dabei ist die Androhung von Strafe in einem praktischen Sinne allerdings auch abhängig von der Vollstreckung der Strafe. Denn der illokutionäre Akt der Drohung könnte niemals die performative Kraft entfalten, die er benötigt, wenn derjenige, dem man etwas androhen will, es für unmöglich oder unwahrscheinlich hält, dass das, was angedroht wird, auch eintritt.

Daher müssen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen für begangenes Unrecht, in der Regel auch vollstreckt werden. Denn würden sie *nie* vollstreckt werden, so könnte die Androhung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe gegenüber einem potentiellen Übeltäter keine abschreckende Wirkung entfalten. Sie könnte ihn nicht dazu motivieren, das Begehen der Straftat zu unterlassen.

**8.** Die Erwähnung von Geld- und Freiheitsstrafen erinnert uns an die zweite Disanalogie zwischen Selbstverteidigung und Bestrafung.

Sie besagte, dass die Bestrafung eines Täters in einem wohlgeordneten Rechtsstaat nicht dem Opfer eines begangenen Unrechts obliegt, sondern den Vollzugsbehörden nach Massgabe der Gerichte. Und meine Anmerkung dazu, warum dies kein Einwand

gegen meinen Vorschlag sein muss, sieht so aus: Jeder Mensch hat zwar das gleichsam natürliche moralische Recht zur Selbstverteidigung, aber als Bürger eines demokratischen Rechtsstaats überträgt er in bestimmten Fällen der geistigen Selbstverteidigung dieses Recht auf die staatlichen Institutionen.

Die durch Gesetze erfolgende staatliche Bekanntmachung und Androhung der Strafe für das Begehen von Unrecht sowie die damit verbundene staatliche Bestrafung eines Täters für ein begangenes Unrecht, sind genau solche Fälle, in denen zum Ausdruck kommt, dass die gleichsam natürlichen Rechte eines jeden Menschen auf die Institutionen eines demokratischen Rechtsstaats übertragen wurden. Will die von einem begangenen Unrecht betroffene Person zugleich Bürger eines demokratischen Rechtsstaats sein und eine mögliche Bestrafung selbst vollstrecken, so hat sie zwei Intentionen, die inkommensurable sind.

Denn es gehört schlicht zu den *konstitutiven Regeln* des demokratischen Rechtsstaats, dass das ursprüngliche natürliche Recht einer jeden Person zu bestimmten Formen der geistigen Selbstverteidigung auf staatliche Institutionen übertragen wird. Und durch diese konstitutive Regel des demokratischen Rechtsstaats wird Selbstjustiz selbst zu einem Unrecht.

John Rawls hat – wie ich finde – eben diese eigentümliche Rolle konstitutiver Regeln in seinem Aufsatz *Two Concepts of Rules*<sup>4</sup> sehr klar erläutert. Selbstjustiz in einem Rechtsstaat ist gleichsam wie der Versuch, beim Fussball dadurch einen Punktgewinn zu erzielen, dass man den Ball ergreift und damit ins Tor des Gegners rennt. So kann man aber beim Fussball kein Tor erzielen! Man tut nämlich etwas, das *per definitionem* schlicht kein Zug in diesem Spiel ist. Man spielt vielleicht *irgendetwas*, aber das, was man spielt, kann – aufgrund der konstitutiven Fussball-Regeln – unmöglich Fussball sein.

**9.** Meine jetzt vorgeschlagene Antwort auf die Ausgangsfrage, worin der moralisch plausible Sinn und Zweck der Strafe besteht, der die beste moralische Begründung des Rechts zur Strafe liefert, lautet also wie folgt:

---

4 Vgl. John Rawls, »Zwei Regelbegriffe«, in: Otfried Höffe (Hg.), *Einführung in die utilitaristische Ethik. Klassische und zeitgenössische Texte*, 3. Aufl., Tübingen: Francke 2003, 135-166.

Das Recht zur Strafe lässt sich dadurch moralisch begründen, dass man Strafe als Bestandteil *geistiger* Selbstverteidigung auffasst, auf die jeder Mensch ein gleichsam natürliches Recht hat, welches er als Bürger eines demokratischen Rechtsstaats auf diesen überträgt.

Die geistige Selbstverteidigung besteht in der Androhung der Bestrafung für das Begehen eines bestimmten Unrechts. Diese Androhung dient dazu, jemanden, der beabsichtigt, dieses bestimmte Unrecht zu begehen, vom Begehen dieses Unrechts abzuschrecken. Um abschreckende Wirkung zu haben, muss die angedrohte Strafe im Fall von tatsächlich begangenen Unrecht auch vollstreckt werden. Der Zweck der Abschreckung besteht darin, das Begehen dieses bestimmten Unrechts durch eine bestimmte Person, die ein potentieller Täter ist, zu vermeiden, um eine bestimmte andere Person, die das potentielle Opfer ist, zu schützen.

**10.** Lassen Sie mich nun zu guter Letzt noch kurz erläutern, inwiefern dieser Vorschlag meines Erachtens die Vorteile der zuvor erwähnten Theorien vereint, aber ihre Unplausibilitäten vermeidet.

Ich sagte vorhin, dass mein Vorschlag den Präventivtheorien der Strafe wahrscheinlich am nächsten steht. Dies trifft insofern zu, als Prävention, Vermeidung und Abschreckung auch in meiner Erläuterung des Sinns der Strafe die zentrale Rolle spielen.

Was meinen Vorschlag jedoch vom Typus der Präventivtheorien unterscheidet, ist der Umstand, dass in meinem Vorschlag weder die Bestrafung noch der Täter in konsequentialistischer Manier für etwas instrumentalisiert werden, was unabhängig sein kann, von dem jeweils beabsichtigten oder begangenen Unrecht. Der Zweck der Strafe besteht in meinem Vorschlag nämlich nicht im *allgemeinen Nutzen* für die Mitglieder einer Gemeinschaft, sondern im Schutz genau derjenigen Person, die einem potentiellen Angriff von einer anderen Personen ausgesetzt ist.

**11.** Wie bei den Sühnetheorien der Strafe, spielt auch in meinem Vorschlag die Einsicht eines potentiellen Angreifers eine wesentliche Rolle. Denn die Androhung einer Bestrafung kann letztlich nur dann eine abschreckende Wirkung erzielen, wenn der potentielle Angreifer im Zuge praktischer Deliberation zu der Einsicht gelangt, dass das, was er

ursprünglich beabsichtigt hat, kein für ihn erstrebenswertes Ziel mehr ist.

Dabei ist es aber in dem von mir jetzt gemachten Vorschlag letztlich egal, ob diese Einsicht auf *moralischen* oder *juristischen* Gründen beruht oder einfach nur daraus resultiert, dass der potentielle Angreifer die Vor- und Nachteile zweckrational abwägt, die *ihm selbst* aus dem Begehen oder Unterlassen des Unrechts erwachsen können.

Dies ist deshalb letztlich egal, weil in meinem Vorschlag die Sühne des Täters keine Bedingung für das moralische Gerechtfertigtsein der Bestrafung ist. Wenn ein Täter *nicht* zu der entsprechenden Einsicht gelangt, so ist dies zwar moralisch schlecht und bedauerlich. Aber moralisch schlecht und bedauerlich ist es nicht deshalb, weil die Läuterung eines Täters ausbleibt, sondern weil einem Opfer Unrecht zugefügt wird.

**12.** Bleibt eine Einsicht des potentiellen Täters, die zur Unterlassung des Unrechts führt, aus und entscheidet sich der potentielle Täter also dafür, das Unrecht zu begehen, so schränkt er mit seiner Entscheidung bereits selbst seine moralischen und juridischen Rechte auf Eigentum oder Freiheit ein.

Dies setzt allerdings die vorherige Bekanntmachung voraus, dass das Begehen des entsprechenden Unrechts eine Einschränkung der Rechte auf Eigentum oder Freiheit nach sich ziehen kann. Aber zumindest in einem wohlgeordneten Rechtsstaat wird dies ja in Wort und Praxis publik gemacht. Der potentielle Täter kann sich also darüber informieren und entsprechend informiert sein.

Da der Täter mit seiner Entscheidung, die Tat zu begehen und somit die angedrohte Strafe in Kauf zu nehmen, selbst seine Rechte auf Eigentum oder Freiheit einschränkt, gibt es aber auch keinen Platz mehr für das zuvor angedeutete Problem der Ausgleichstheorien.

Aus den Ausgleichstheorien würde folgen, dass eine angemessene Strafe darin bestünde, dass der Bestrafende die moralischen Rechte des Bestraften in genau dem Masse zu verletzen hat, wie der Bestrafte zuvor die Rechte seines Opfers verletzte. Aber das impliziert – wie ich schon vorhin andeutete – nicht nur einen ausgesprochen merkwürdigen Blick auf die Tätigkeit rechtsstaatlicher Gerichte und Vollzugsbehörden, sondern führt auch auf bereits begrifflicher Ebene in eine Paradoxie.

Die im Zuge der Strafe eingeschränkte Geltung der Rechte auf Eigentum oder Frei-

heit des Täters kann aber – nach meinem jetzigen Vorschlag – gar keine Verletzung der Rechte des Bestraften seitens des Bestrafenden sein.

Denn diese Rechte des Bestraften existieren gar nicht mehr im vollen Umfang, da er durch das Begehen seiner Tat und die Inkaufnahme der Strafe diese Rechte bereits zuvor selbst eingeschränkt hat. Insofern ist die eingeschränkte Geltung dieser Rechte im Zuge der Strafe nicht nur keine *Verletzung*, sondern sie ist nicht einmal das Resultat einer Einschränkung, die der *Bestrafende* durch Verhängung und Vollstreckung der Strafe vollzieht.

Das aus Ausgleichstheorien folgende absurde Resultat, dass eine angemessene und gerechte Strafe eine Form des Unrechts sein müsste, folgt aus meinem hier gemachten Vorschlag jedenfalls nicht. Sehr wohl jedoch wird durch die Berufung auf den Begriff der Selbstverteidigung die in Ausgleichstheorien der Strafe enthaltene richtige Ansicht aufgegriffen, dass die Bestrafung *massvoll* sein muss – nämlich massvoll in Relation zu dem begangenen Unrecht. Denn die Idee Selbstverteidigung umfasst den von mir bereits zuvor angeführten Gedanken, dass einem Angreifer genau soviel Gewalt zugefügt wird, wie für die Abwehr oder Vermeidung des Angriffs nötig ist.

Mit Bezug auf die Androhung und Vollstreckung einer Strafe als Form geistiger Selbstverteidigung bedeutet dies, dass die als Strafe angedrohten und vollstreckten Übel so hoch sein müssen, dass die Abschreckung eines potentiellen Täters erfolgreich ist. Jedoch darf sie auch nicht höher sein. Hieraus folgt unter anderem, dass dann, wenn ein geringeres Übel – und das heisst: eine niedrigere Strafe – ausreicht, um eine hinreichend abschreckende Wirkung zu erzielen, die niedrigere Strafe, anstelle der höheren, anzudrohen ist. Eine höhere Strafe anzudrohen, obgleich die abschreckende Wirkung bereits durch Androhung einer niedrigeren Strafe hinreichend gegeben ist, heisst, dass die Androhung der höheren Strafe ihrerseits nicht moralisch gerechtfertigt sein kann. Denn sie übersteigt das Mass, das zur Abschreckung und somit zur geistigen Selbstverteidigung nötig ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!